

280

4. Sitzung**Wiesbaden, 13. September 1946, 9.30 Uhr**

Nach Eröffnung der Sitzung durch Vorsitzenden Dr. Bergsträßer wird zunächst über den Entwurf eines Beamtengesetzes gesprochen.

Vorsitzender Abg. Dr. Bergsträßer:

Wir treten nunmehr ein in die Aussprache über die Frage der Errichtung einer

Ersten Kammer.

Ich schlage vor, daß die CDU zunächst ihren Antrag begründet. Und dann wollte ich fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, damit gleichzeitig zu verbinden die Frage wegen des Staatspräsidenten. Die beiden Fragen hängen miteinander zusammen. Ich möchte zunächst fragen, ob die CDU an dem Staatspräsidenten festhält oder nicht.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir wollen keine lange Auseinandersetzung herbeiführen: Ich erkläre Ihnen klipp und klar folgendes: Wenn wir uns auf eine Erste Kammer in der von uns vorgeschlagenen Form einigen, dann ist die Frage des Staatspräsidenten für uns erledigt.

Vorsitzender:

Ich nehme die sachliche Erklärung sachlich auf. Also können wir über die Frage des Senats oder einer Ersten Kammer unabhängig vom Staatspräsidenten hier verhandeln.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich schlage vor, die Frage der Ersten Kammer mit der Frage des Mißtrauensvotums und mit der Frage des Auflösungsrechts zu behandeln. Das hängt auf das engste zusammen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Sie ersehen aus unserem Entwurf, daß wir die Frage der Errichtung einer Ersten Kammer weder mit dem Mißtrauensvotum noch mit dem Auflösungsrecht verkoppeln wollen. Über diese beiden Fragen hat lediglich der Landtag zu bestimmen. Wir haben alle Komplikationsmöglichkeiten von vornherein weggelassen.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Wir haben Ihnen den Entwurf wegen der Errichtung einer Zweiten Kammer vorgelegt, und wir sind dabei von der Erwägung ausgegangen, daß es in der ganzen Welt kaum einen demokratischen Staat gibt, der nicht neben der Ersten Kammer auch eine Zweite Kammer hat. Die Zweite Kammer soll eine Regulativ sein zur Kontrolle, damit die regierende Partei irgendwie gezwungen ist, mit anderen Parteien zusammenzugehen, um auf diese Weise die bestmögliche Regierung und Verwaltung herbeizuführen. Wir haben die Sache so einfach wie möglich gestaltet, haben vor allen Dingen auch vermieden, den ständischen Gedanken in den Entwurf aufzunehmen, weil wir wissen, daß keinerlei Aussicht besteht, daß irgendetwas angenommen wird, was auch nur ganz entfernt mit dem ständischen Gedanken zusammenhängt. Wir sind davon ausgegangen, daß diese Zweite Kammer gewählt wird vom Volke, wenn auch indirekt. Es gibt keine andere Möglichkeit, als die Stadtverordneten-Ver-

Schlitt

sammlungen bzw. die Kreistage zu nehmen, die aus der direkten Wahl hervorgegangen sind. Diese sollen die Zweite Kammer wählen. Wir haben die Zweite Kammer absichtlich auch sehr klein gehalten; sie soll aus dreißig Mitgliedern bestehen. Es ist nun die Frage, in welchem Verhältnis die Mitglieder von den einzelnen Körperschaften gewählt werden sollen. In dieser Beziehung haben wir ein sehr gutes Vorbild in Amerika. Dort wird der Senat, der aus 96 Mitgliedern besteht, von den 48 Staaten gewählt. Jeder Staat wählt durch das Volk zwei Senatoren. Und zwar wählt New York mit 10,8 Millionen Einwohnern genau so zwei Senatoren, wie zum Beispiel Nevada, das nur 79.000 Einwohner zählt. Auf dieses Vorbild haben wir uns gestützt, um Ihnen die Sache so schmackhaft wie möglich zu machen. In der Schweiz liegen die Verhältnisse ähnlich.

Aus unserem Vorschlage ergibt sich, daß jede Körperschaft, sei es ein Stadtkreis, oder ein Landkreis, zwei Mitglieder der Zweiten Kammer wählen soll. Wir haben nur das eine Ventil eingebaut, daß die in die Zweite Kammer zu entsendenden Vertreter das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben müssen; außerdem sollen sie nach Möglichkeit schon im öffentlichen Leben sich betätigt haben. Das Letztere besagt nicht viel; denn die Parteien werden von sich aus schon darauf achten, daß nur solche Männer in die Zweite Kammer geschickt werden, die schon eine gewisse Erfahrung im öffentlichen Leben, im wirtschaftlichen oder sozialen Leben besitzen.

Nun zur Frage der Zuständigkeit. Es gibt die Erste Kammer, die zu entscheiden hat. Die sogenannte Zweite Kammer soll ja nur ein Vetorecht gegen beschlossene Gesetze haben.

Artikel 101 lautet:

"Gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz steht der Landesregierung der Einspruch zu. Der Einspruch muß innerhalb zwei Wochen nach der Schlußabstimmung dem Landtage zugehen und muß gleichzeitig begründet werden.

Wird keine Übereinstimmung erzielt, dann kommt das Gesetz dem Einspruch zum Trotz nur dann zustande, wenn der Landtag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder entgegen dem Einspruch beschließt."

Wir haben hier noch einmal die Landesregierung eingeschaltet, die ja in der Regel doch die Regierung der größten Partei ist. Es muß also auch die Landesregierung Einspruch erheben, um dann mit der Zweiten Kammer ein Gesetz zu Fall bringen zu können, wenn es nicht mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landtags angenommen worden ist.

Der ganze Aufbau dieser Zweiten Kammer ist so klar und einfach, daß man nicht sehr viele Worte darüber zu verlieren braucht. Wir wollen damit ein Ventil schaffen, um auch der Minderheit oder der anderen Partei eine Möglichkeit zu schaffen, ein Regulativ einzuschalten, damit der Machtrausch der herrschenden Partei nicht allzugroß werden kann. In allen Staaten hat sich erwiesen, daß eine Zweite Kammer durchaus nützlich und notwendig ist.

Nur aus diesen Gründen haben wir unseren Vorschlag eingebracht.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich muß gestehen, daß die Argumentation, die heute vorgebracht wurde, mich nicht im geringsten überzeugt hat. Die Verhältnisse in unserem Lande Hessen sind nicht zu vergleichen mit der Lage, wie sie in den Vereinigten Staaten oder in der Schweiz besteht. Nehmen Sie zum Beispiel Frankreich, das eine Zweite Kammer hat. Kein einziges Departement besitzt eine Zweite Kammer. Ebenso liegen die Verhältnisse in England.

Wir versuchen hier in die Verfassung etwas einzubauen, was im Reichsmaßstabe berechtigt sein mag. Dort wird es aber nicht gemacht – das möchte ich ausdrücklich feststellen – als Regulativ oder als Ventil, sondern zu dem Zwecke, – um – wie in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten – die Rechte der einzelnen Länder gegenüber einem zentralistischen Nationalrat oder Kongreß zu sichern. Ich darf ferner darauf aufmerksam machen, daß in den beiden Ländern, die Sie als Beispiele anführten, in den Vereinigten Staaten und in der Schweiz, die Mehrheitsverhältnisse in der Ersten Kammer absolut den Mehrheitsverhältnissen der Zweiten Kammer entsprechen.

Es stimmt auch nicht, daß die Zusammensetzung der von Ihnen geforderten Zweiten Kammer der Zusammensetzung der Ersten Kammer in Amerika und der Schweiz entspreche. Wir haben in Hessen 48 Landkreise und kreisfreie Städte. Davon würden also 18 in Ihrer Zweiten Kammer nicht vertreten sein. Ich bezweifle auch, daß ein wesentlicher Unterschied in der Zusammensetzung bestehen würde. Wenn Sie zum Beispiel als CDU in einer bestimmten Wahlperiode die Mehrheit haben, so werden Sie voraussichtlich die gleiche Mehrheit auch in den Kreistagen und in den Stadtverordneten-Versammlungen besitzen. Sie werden dann sozusagen ein doppeltes Gremium der CDU haben.

Ihr Argument also, daß durch die Zweite Kammer ein Ventil geschaffen werde, ist hinfällig.

Außerdem weise ich auf folgendes hin: Die Zweite Kammer soll auf sechs Jahre gewählt werden. Es kann der Fall eintreten, daß in dieser Zeit die CDU vier Jahre an der Macht ist und daß sie dann abgelöst wird durch eine Mehrheit der SPD, die dann noch zwei Jahre zu regieren hätte mit einem CDU-Senat.

Ich bin bereit, das, was hier vorgeschlagen wird, genauestens zu prüfen; aber ich muß gestehen: dieser Vorschlag kann mich nicht überzeugen. Außerdem: Sie wissen, daß in Württemberg-Baden die Erste Kammer gefallen ist, und auch von Bayern ist es durchaus nicht sicher, daß der Antrag auf Errichtung einer Zweiten Kammer angenommen wird. Ob es nun angebracht wäre, daß wir als einziges Land einen bestimmten neuen Typ in der Verfassung schaffen, wage ich zu bezweifeln.

Die Debatten, die wir in den letzten Wochen hier gehabt haben, sind nach meiner Überzeugung ein Beweis dafür, daß sehr wohl eine einzige Kammer so arbeiten kann, daß ein Regulativ nicht nötig ist. Wir haben uns doch tatsächlich um jede einzelne Frage bemüht, haben die parteipolitischen Dinge hintangestellt und immer nur überlegt, wie wir die einzelnen Bestimmungen so treffen können, daß sie dem Interesse der Allgemeinheit dienen.

Die Frage des Regulativs sollte, wenn überhaupt, an einer andern Stelle diskutiert werden, nämlich da, wo es sich um die Errichtung eines Staatsgerichtshofes oder, wenn Sie wollen, um die Einrichtung eines Staatsrats handelt. Weder von sozialdemokratischer Seite noch von unserer Seite ist ein unüberwindbarer Widerstand gegen einen Staatsrat gezeigt worden. Über dessen genaue Zusammensetzung müßte noch ein-

Bauer

gehend gesprochen werden. In dieser Form könnte man ein bestimmtes Ventil einbauen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Alle Vergleiche hinken. Das gilt auch von dem Vergleich, den der Herr Kollege Bauer zog, wenn er sagte, die Schweiz könne nur mit ganz Deutschland verglichen werden und das Land Hessen könne nur verglichen werden mit einem Schweizer Kanton. Die Schweiz ist etwas kleiner als Groß-Hessen.

Ich halte es auch für richtig, daß man gelegentlich über die Landesgrenzen hinausschaut und zusieht, wie die anderen es machen. Unsere erste Sorge ist aber diese: Wie können wir Sorge tragen dafür, daß die Legislative keine Purzelbäume schlägt, daß sie nicht in zu schnellem Tempo dahinnrast. Wenn wir eine Verfassung für lange Dauer schaffen wollen, dann müssen wir nach Möglichkeiten suchen, um zu verhindern, daß ein Parlament in irgendwelche Maßlosigkeiten verfällt. Und da ist es schon immer ein vernünftiges Prinzip gewesen, eine Teilung der Zuständigkeiten eintreten zu lassen, und zwar nicht gleichmäßig, sondern den größeren Teil der Zuständigkeiten bei der einen Körperschaft zu belassen und den kleineren Teil auf irgendein anderes Institut zu übertragen. Dieses zweite Institut, gleichgültig ob es eine Erste Kammer, ein Senat oder ein Staatsrat ist, wird dann von sich aus eine Art eigenen Korpsgeistes entfalten, und zwar einen Korpsgeist, der alle Parteien, die in dieser Körperschaft vertreten sind, bis zu einem gewissen Grade umfaßt. Es wird dann eine gewisse gesunde Eifersucht zwischen den beiden Korporationen eintreten, die man auch staatspolitisch wertvoll machen kann. Es schadet nie etwas, wenn irgendein Plan, irgendein Gedanke in zwei verschiedenen Gremien erörtert wird. Wenn dann noch durch die verschiedene Lebensdauer dieser verschiedenen Gremien eine gewisse Kontinuität erreicht wird, ein Ineinandergreifen von Altem und Neuem, dann schadet das der staatlichen Entwicklung auch nichts. Schon unter dem Gesichtspunkte, daß dann jede Körperschaft selbständig mitprüfen und werten kann und daß die beiden Kräfte dann aufeinanderwirken, kann man sagen, daß es die beste Lösung der uns gestellten Aufgabe ist, wenn man dafür sorgt, daß die Legislative geteilt wird.

Ich muß schon sagen: Eine gesund aufgebaute ständische Kammer wäre gar nicht schlecht. Man muß sich nur von dem Vorurteil gegenüber der Bezeichnung lösen. Aber ich gebe zu: Zur Zeit sind wir noch nicht so weit, daß wir einen wirklich vernünftigen ständischen Aufbau durchführen könnten, der gar nichts Reaktionäres in sich zu haben braucht. Aber deswegen brauchen wir den Gedanken, eine Bremse einzubauen, nicht über Bord zu werfen. Und da liegt es nahe, es abzustellen auf die territoriale Gliederung auch unseres kleinen Hessenlandes. Deshalb der Gedanke, daß man es den kleineren Selbstverwaltungskörperschaften überläßt, die Männer in den Senat abzuordnen.

Nun könnte man natürlich daran denken, daß jeder dieser Stadt- und Landkreise unmittelbar eine bestimmte Zahl von Leuten in die Erste Kammer wählt. Aber wenn man für jeden Kreis nur zwei Leute nähme, dann würde die Erste Kammer wieder zu umfangreich werden. Um das zu vermeiden, haben wir das Institut der Wahlmänner dazwischen geschaltet, damit wir die Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer auf dreißig beschränken können. Ich glaube auch, daß eine solche Berücksichtigung der landschaftlichen Unterschiede den Gesetzen entspricht, nach denen unser deutscher Staat aufgebaut werden soll. Es begegnen sich dabei die Wünsche derer, die uns die Demokratie von außen her verordnen, in schönster Weise mit den Wünschen derer, die diese Demokratie von innen her

Dr. Kanka

entwickeln wollen. Es ist ja so, daß der deutsche Staat aufgebaut werden soll unter dem Gesichtspunkt der Dezentralisation der politischen Struktur und der Entwicklung lokaler Verantwortung, wie es in der Erklärung der großen Drei von Potsdam heißt. Dieser Gedanke wird bis zu einem gewissen Grade auch dadurch verwirklicht, daß man die Mitwirkung jener lokalen Körperschaften, der kreisfreien Städte und der Landkreise, in einer Ersten Kammer festsetzt.

Vorsitzender:

Das, was mir an diesem Vorschlage sympathisch wäre, ist die verschiedene Dauer der Wahlperioden, die unter Umständen eine Sicherung gegen Diktaturgelüste darstellen kann. Wenn wir im Jahre 1933 einen nichtauflösbaren Senat gehabt hätten, dann hätte das unter Umständen seine guten Wirkungen haben können. Aber ich beziehe das eben auch nur auf das größere Gebilde, nicht auf kleinere. Das, was mir bei dem Vorschlage weniger sympathisch ist, das sind nicht die geringen Kompetenzen, die diese Erste Kammer haben soll, sondern das ist die Art, wie sie gewählt werden soll.

Wenn man schon die einzelnen Kreise nehmen will, dann wäre es auch das einfachste, zu sagen, daß die ersten Kreisdeputierten und die Stadtverordnetenvorsteher das Wahlgremium bilden. Das wären dann 48 Leute, die dann die 30 Männer in die Erste Kammer wählen würden. Das wäre sehr viel einfacher, als es dieses komplizierte System ist. Ich habe immer eine gewisse Scheu davor gehabt, besondere Gremien zu schaffen, die zu einer Wahl zusammentreten sollen. Das kompliziert die Dinge ungeheuer. Bei der Zusammensetzung wäre es, wenn man es überhaupt machen will, ganz richtig, daß man die einzelnen Kreise, ob groß oder klein, nebeneinander stellt. Ob man aber zum Beispiel die Stadt Frankfurt/Main mit ihren 350.000 Einwohnern auch so einordnen sollte, ist eine andere Frage.

Ein Bedenken, daß der Herr Abg. Bauer geäußert hat, möchte ich in seinen Konsequenzen noch etwas weiter verfolgen; das ist die Anomalie, die darin besteht, daß die Stadtverordnetenversammlungen gewählt worden sind nach der 15 Prozent-Klausel. Es würde ja augenblicklich so sein, daß bei der Zusammensetzung des Senats die beiden kleineren Parteien ausfallen würden. Ich habe also auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus schwere Bedenken gegen den Vorschlag.

Abg. Caspary (SPD):

Ich muß sagen, daß ich den Vorteil eines solchen Senats noch nicht begriffen habe, obwohl ich mich mit dieser Frage in der letzten Zeit sehr intensiv beschäftigt habe. Ich möchte nur folgenden Gedankengang zum Ausdruck bringen, der bisher noch nicht geäußert worden ist:

Ich bin Berufsbeamter, und ich werde deshalb wohl nicht in den Geruch kommen, daß das, was ich jetzt ausführen möchte, auf einer Beamtenfeindlichkeit beruhe. Sie wollen den Senat wählen lassen durch einen Wahlkörper, der bei den Kreisen und bei den kreisfreien Städten gebildet wird. Wenn ich mir dann überlege, wie diese Senatoren aussehen würden, dann komme ich naturnotwendig zu dem Ergebnis, daß diese kommunalen Organe mit Freude die Gelegenheit benutzen würden, um sich eine größere Mitwirkung bei der Staatsverwaltung zu sichern, als sie diese Mitwirkung jetzt besitzen. Dieser Senat würde in seiner weitaus überwiegenden Mehrheit aus Kommunalbeamten, aus Kreisbeamten usw. zusammengesetzt sein. Man käme also dazu, daß den Beamten, die heute schon ein Vorrecht besitzen insofern, als sie in der Exekutive sehr viel zu tun haben, weitgehend auch die Staats-

Caspary

maschinerie ausgeliefert würde. Das scheint mir im ganzen gesehen, sehr bedenklich zu sein. Vielleicht sehe ich zu schwarz. Aber das ist das größte Bedenken, das mir bei dem Senat, wie Sie ihn konstruieren wollen, gekommen ist und über das ich bis jetzt noch nicht hinweggekommen bin.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Glauben Sie wirklich, Herr Kollege Caspary, daß die Kreistage oder die Stadtverordnetenversammlungen sich Kommunalbeamte oktroyieren lassen? Das brauchen Sie nicht zu befürchten. Die Stadtverordnetenversammlungen und die Kreistage wollen selber von sich aus etwas tun; sie lassen sich von den Oberbürgermeistern und von den Landräten nicht in die Karten sehen. Diese Gefahr sehe ich nun gar nicht.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich möchte das unterstreichen. Wie werden sich die Dinge nach unserm Vorschlag in Wirklichkeit abspielen? Die Mitglieder der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen sind Mitglieder der verschiedenen politischen Parteien. Ich halte es für ganz ausgeschlossen, daß sie auf die Idee kommen könnten, nun Kreisbeamte oder Kommunalbeamte in die Erste Kammer zu entsenden. Das wären kümmerliche Mitglieder einer politischen Partei, wenn sie es täten; sondern sie werden Persönlichkeiten nehmen aus der Mitte der Partei. Ich halte es auch für ausgeschlossen, daß der Wahlkörper, wie er sich nach unserem Vorschlag zusammensetzen soll, Kreisbeamte oder Kommunalbeamte als Mitglieder der Ersten Kammer wählen könnte. Denn die Mitglieder des Wahlkörpers sind ja Parteileute, sind Angehörige einer politischen Partei; sie werden ihrerseits doch nicht Beamte aufstellen.

(Abg. Caspary: Der Landrat ist doch meist der Mann der Partei!)

- Die 96 Wahlmänner werden doch nicht automatisch auf ihren Landrat oder ihren Oberbürgermeister zurückgreifen. Außerdem haben es die politischen Parteien doch in der Hand, ihren Leuten, die in diesen Wahlkörpern sitzen, einen Wink zu geben. Ich glaube, Ihr Bedenken, Herr Kollege Caspary, entspricht nicht der Praxis des politischen Parteilebens.

Was das von Herrn Dr. Bergsträßer geäußerte Bedenken betrifft, daß die beiden Flügelparteien ausgeschaltet bleiben, so bin ich selbstverständlich mir auch darüber klar, daß unter diesem System beim ersten Male die LDP und die KPD etwas schlecht wegkommen würden. Es ist, wie ich offen bekenne, nicht richtig gewesen, daß man diese Grenze mit den berühmten 15 % aufrecht erhalten hat. Aber wir machen ja unsere Verfassung nicht nur für fünf oder sechs Jahre, sondern wir wollen sie doch nach Möglichkeit für eine erhebliche lange Zeit machen. Wenn also die beiden Parteien im Augenblick etwas schlecht wegkommen, so handelt es sich dabei doch nur um eine temporäre Benachteiligung. Damit ist der Einwand nach meiner Auffassung widerlegt. Ich habe volles Verständnis dafür, Herr Kollege Bauer, daß, aus der Perspektive der augenblicklichen Verhältnisse gesehen, eine solche Regelung für Sie in keiner Weise befriedigend ist.

(Abg. Bauer: Ich möchte nicht sagen, daß dieses Argument für mich ausschlaggebend ist!)

- Gut! Dann kann ich diese Einwendungen als erledigt ansehen.

Und nun komme ich zu der grundsätzlichen Frage. Ich will nicht noch einmal die Argumente, die von meinen Kollegen Schlitt und Dr. Kanka angeführt

Dr. Köhler

wurden, wiederholten. Aber das eine werden Sie mir doch zugeben: Die Geschichte hat gelehrt, daß eine einzige Kammer auf die Dauer nicht haltbar gewesen ist. Ich darf mich dabei auf die nicht ganz uninteressanten Ausführungen des Herrn Bidault beziehen. Wir stehen vor der Tatsache, daß man auch in Frankreich wieder dazu kommen wird, eine Erste Kammer neben die Zweite Kammer zu setzen. Und kein Mensch kann behaupten, daß dieses Instrument der Ersten Kammer sich schlecht bewährt hätte. Ich weiß, daß diese Argumentation nur eine 50prozentige ist, weil diese Erste Kammer für das ganze Land gilt. Wenn wir aber auch für das kleine Land Hessen eine derartige Institution wünschen, dann möchte ich hier einmal einen Gesichtspunkt aufzeigen, der bisher vielleicht nicht sehr stark angeklungen hat. Sie sagten mit Recht, Herr Kollege Caspary, daß heute die politischen Parteien mehr oder weniger unter dem Mangel personeller Kapazität leiden. Dieser Mangel an personeller Kapazität wird sich noch eine ganze Reihe von Jahren geltend machen. So betrachtet, ist ein Senat oder eine Erste Kammer dazu berufen, eine Art Erziehungsinstrument darzustellen. Damit will ich unsere Tätigkeit im Landtag in keiner Weise mindern. Aber wir alle sind sterblich, und ich bitte Sie, vor allen Dingen eines zu berücksichtigen: Die jetzige Führerschicht ist per Saldo gesehen eine zum Teil überalterte Schicht. Es wird immerhin eine ganze Reihe von Jahren dauern, ehe eine politische Führerschicht heranwächst, die im reiferen Mannesalter steht und die unter Umständen bei den ungeheuer schweren Aufgaben, die wir zu lösen haben werden, manche harte Nuß wird knacken müssen. Wir wollen hoffen, daß es nicht so kommt; aber diese Führerschicht wird dann vielleicht diesen schweren Aufgaben nicht so gewachsen sein, wie wir das alle wünschen. Wir müssen auch damit rechnen, daß unter der jetzt führenden Schicht die natürlichen Abgänge durch Tod weit stärker sein werden, als in normalen Zeiten. Die ganze Ernährungslage, wie auch die Vergangenheit, die der einzelne hinter sich hat, prädestiniert ihn nicht zu einem besonders langen Leben. Auch von dieser Seite her sollte man meines Erachtens die Frage einmal betrachten.

Aber wenn dieses Argument nicht als durchschlagend angesehen wird, so bleibt letztlich wieder die grundsätzliche Frage bestehen, ob und inwieweit dem politischen Parlament eine Erste Kammer als eine Art Regulativ zur Seite gestellt werden soll. Der Herr Kollege Bauer hat darauf hingewiesen, daß es sich doch gezeigt habe in unserer Kreise, daß das Verhältnis zwischen den Parteien in mancherlei Beziehung ein anderes geworden ist, als es früher gewesen ist und daß die Möglichkeiten der Zusammenarbeit sehr weitgehende sind. Das bestätige ich Ihnen, Herr Kollege Bauer, von Herzen gerne, und ich habe mich über die Neugestaltung der Verhältnisse sehr gefreut. Aber wir sollten in dieser Beziehung nicht allzu illusionistisch sein. Wir sind aus der Sphäre einer gewissen Notwendigkeit heraus hier zu einer Verständigung gelangt. Denn wir alle befinden uns in einem Notzustande, aus dem wir herauskommen wollen. Aber es wird auch wieder einmal die Zeit kommen, in der die parteipolitischen Unterschiede etwas stärker in Erscheinung treten. Nicht, daß das etwa der Ausfluß eines Mangels an gutem Willen wäre, aber das liegt nun einmal in der Natur der Entwicklung.

Die grundsätzlichen Erwägungen, die uns zu unserer Forderung, eine Erste Kammer zu errichten, bewogen haben, habe ich am 5. August ausführlich genug dargelegt. Ich will mich im Augenblick nicht darum bemühen, eine vielleicht aus den aktuellen Verhältnissen sich ergebende noch viel schärfer pointierte Begründung zu geben. Ich hoffe sehr, daß der Anlaß, der

Dr. Köhler

an sich dazu geboten wäre, im Laufe der nächsten Tage seine Planierung finden wird.

(Abg. Bauer: Was ist das?)

Nun, wir wollen darüber klar sein, die neuerlichen Vorgänge in Frankfurt/M. bestätigen unsere Auffassung.

(Abg. Bauer: Was ist da schon wieder los?)

(Abg. Bergsträßer: Auch ich verstehe es nicht!)

- Ich will etwas deutlicher werden. Ich glaube darüber orientiert zu sein, daß die Bemühungen, am Freitag zu einer Regelung der Frankfurter Magistratsfrage zu kommen, offenbar wieder mißlungen sind. Ich hoffe sehr, daß sich das inzwischen wieder hat planieren lassen. Ich will auch nicht weiter darauf eingehen, weil es sich hier nicht darum handelt, die Dinge mit aktuellen Tatsachen zu begründen, sondern weil es sich letztlich um eine grundsätzliche Frage handelt.

Wir haben, um das abschließend zu sagen, von Anfang an keinen Zweifel darüber gelassen, daß die formale Weimarer Demokratie nicht das Ideal ist, das die neue Demokratie anstrebt. Wir haben den Wunsch, daß neben das Parlament noch ein derartiges Organ gestellt wird.

Nun haben Sie davon gesprochen, Herr Kollege Dr. Bergsträßer, daß die Befugnisse dieser Ersten Kammer verhältnismäßig begrenzt seien. Sie wissen, daß wir ursprünglich diesem Organ viel weitergehende Rechte einräumen wollten. Wir wollten zum Beispiel die Frage der Regierungsbildung und die Frage der Auflösung des Landtags auch mit den Kompetenzen dieser Ersten Kammer in Verbindung bringen. Wir haben nach sehr reiflicher Überlegung aber davon abgesehen und haben uns auf den Standpunkt gestellt: Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung zum ausschließlichen Arbeitsfeld dieser Ersten Kammer gemacht werden muß, das heißt, daß dieser Ersten Kammer das Recht eines Einspruchs gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz eingeräumt werden muß. Wir sind der Überzeugung, daß eine solche Befugnis durchaus dazu angetan sein kann, einem Gesetze, das unter Umständen unter sehr einseitigen Verhältnissen zustande gekommen ist, den Charakter aufzuprägen, der im Interesse der Sache in einem solchen Fall wünschenswert ist.

Meine Herren, der Grundgedanke dieser Ersten Kammer - das wissen auch Sie - war ursprünglich ein ganz anderer. Die Frage des ständischen Charakters ist nach der Erklärung, die von seiten der Amerikaner abgegeben worden ist, als erledigt anzusehen. In Anerkennung dieser realpolitischen Tatsache sind wir darauf gar nicht wieder zurückgekommen. Ich persönlich - daraus mache ich gar keinen Hehl - bedauere das insofern, als dadurch die mir ursprünglich vorschwebende Lösung: ein viel stärkerer Einbau der Kräfte der beiden Einzelpartner, keine Verwirklichung findet. Aber damit muß man sich abfinden. Ich hoffe, daß wir auf dem Wege der späteren Gesetzgebung diese Frage umfassender werden lösen können, als wir das in dem Abschnitt Wirtschafts- und Sozialordnung jetzt haben tun können. Also auch dieses von Ihnen geäußerte Bedenken, das von mir durchaus gewürdigt wird, ist durch unsern Vorschlag, wie wir ihn heute vorlegen, behoben. Ich möchte zusammenfassend auch sagen, wie es der Kollege Schlitt schon getan hat: Die entscheidenden, grundsätzlichen Bedenken, die Sie von Haus aus gegen eine solche Institution gehabt haben, sind nach meiner Auffassung durch unseren Vorschlag, in der jetzt vorliegenden Form weitgehendst beseitigt. Das politisch Entscheidende, das auch von Ihnen anerkannt bzw. hervorgehoben wurde, ist eben letztlich dies, daß die Wahldauer für die Erste Kammer eine längere ist, als die des Landtags, und daß dadurch, gerade im Hinblick auf den Verlauf einer längeren Periode, ein sehr

Dr. Köhler

guter Ausgleich der Kräfte zustande kommt. Ich glaube, man sollte bei der Beurteilung der ganzen Frage auf diese Seite der Sache den entscheidenden Wert legen. Es liegt gerade darin ein gewisses Moment der Kontinuität und der Stabilisierung unserer politischen Verhältnisse.

Abg. **Bauer** (KPD):

Herr Kollege Dr. Köhler sagte uns, der Grundcharakter, den man der Ersten Kammer habe geben wollen, sei aus verschiedenen Gründen gefallen. Wenn ich die Argumente, die die Herren von der CDU für die Erste Kammer anführen, höre, dann habe ich den Eindruck, daß mit dem Grundcharakter auch die Begeisterung für diese Erste Kammer an sich weggefallen sei, wenigstens zu einem erheblichen Teil; man will das Gesicht wahren mit diesem Vorschlage. Für die Güte oder die Schlechtigkeit eines Senats lassen sich mancherlei Argumente vorbringen. Was den Vergleich mit der Schweiz anlangt, so kommt es nicht darauf an, daß die Schweiz noch etwas größer ist als das Land Hessen, sondern das Kriterium muß sein: welche Kompetenzen hat die Schweiz, und welche Souveränitätsrechte haben die Kantone. Die Länder in Deutschland hatten bis zum Jahre 1933 weniger Souveränitätsrechte, als die kleinen Kantone der Schweiz. Das ist das Entscheidende.

Es wird dann immer wieder hervorgehoben, daß die Erste Kammer als Regulativ dienen solle. Wesentlich dabei ist die Frage, welche Kriterien für dieses Regulativ maßgebend sein sollen. Und da kann es nur eines geben; wie in der amerikanischen Verfassung festgelegt und auch in allen anderen Verfassungen, hat ein solcher Senat, eine solche Erste Kammer nur darüber zu befinden, ob ein vom Landtage angenommenes Gesetz verfassungswidrig ist oder nicht. Wir würden den Gedanken der Souveränität des Volkes preisgeben, wenn wir einer Ersten Kammer das Recht einräumen wollten, etwas anderes festzustellen als dies, ob ein Gesetz verfassungswidrig ist oder nicht. Das sollte das einzige Ventil, das einzige Regulativ sein, um das wir uns zu kümmern haben.

Der Herr Kollege Dr. Köhler hat weiter gemeint, die sogenannten Fachleute, die in der Ersten Kammer sitzen würden, könnten als Ventil wirken; sie könnten dafür sorgen, daß die Gesetze einen Charakter erhalten, der die Versöhnung unter den einzelnen Klassen fordert. Mit dem Senat, wie Sie ihn heute vorschlagen, werden Sie das nicht erreichen können. In seiner überwältigenden Mehrheit wird der Senat nicht anders zusammengesetzt sein, als unser heutiger Landtag zusammengesetzt ist, der ja bekanntlich bis an die 80 % heran aus Landräten, Oberbürgermeistern und sonstigen Beamten besteht, die Regierungspräsidenten nicht zu vergessen; von den drei Regierungspräsidenten gehören zwei der Verfassungsberatenden Landesversammlung an, und der dritte ist nur deswegen nicht dabei, weil er nicht wollte.

Nun hat der Herr Kollege Dr. Köhler diesen Einwand des Herrn Kollegen Caspary zurückgewiesen und hat gemeint, es sei nicht gesagt, daß diese Leute nun in die Erste Kammer entsandt würden. Wir wollen aber doch mit beiden Füßen auf der Erde bleiben. Wer spielt denn in den Landkreisen die entscheidende Rolle? Sind das die Bauern oder die dem Mittelstand angehörigen Kreise? Nein, es sind die Leute, die in den entscheidenden Behördenstellen sitzen und die über die genügende Ellenbogenfreiheit verfügen, um sich überall durchzusetzen. Diese Leute werden selbstverständlich auch Wert darauf legen, in den Senat zu kommen.

Und dann muß man sich bloß einmal vorstellen, wie es aussehen würde, wenn ein solches Gremium von 98 Männern diese 30 Vertreter für den Senat aus diesen wohlbestallten Beamten herausuchen würde. Das

Bauer

würde bestimmt nicht dem Ansehen der Demokratie dienen, denn dabei würden weitgehend persönliche Fragen mit hereinspielen.

Meine Herren, Sie wissen, ich habe mit den 15 % nicht ganz unrecht behalten. Ich glaube, wir würden, wenn wir uns für eine Erste Kammer entscheiden würden, damit etwas tun, was nicht gut wäre. Und dann muß ich auch darauf hinweisen: Wir werden in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren nicht genügend Menschen haben, um alle Stellen im öffentlichen Leben ordnungsmäßig mit Funktionären besetzen zu können. Wenn dann noch eine Erste Kammer hinzukäme, würden diese Schwierigkeiten sich noch vergrößern. Das Niveau der einen oder der anderen Einrichtung müßte darunter ganz erheblich leiden.

Um Ihnen aber zu zeigen, daß ich von meiner Seite aus gar nicht die Absicht habe, Ihre Befürchtungen völlig unter den Tisch fallen zu lassen, habe ich schon den Gedanken des Staatsrats in die Debatte geworfen. Es ist im Verfassungsausschuß schon darüber gesprochen worden, daß wir angesichts der Tatsache, daß die Wirtschaft gelenkt werden soll, zu einer Zusammenarbeit kommen müssen zwischen dem Landtag und den zuständigen Gremien, die wir nun in der Verfassung verankern werden. Wir haben erklärt, daß eine Staatslenkungsstelle geschaffen werden soll. Wir haben im Verfassungsausschuß über diesen von mir gemachten Vorschlag diskutiert. Und ich erinnere Sie daran, daß es für den Finanz- und Haushaltsausschuß und für den Kommunalpolitischen Ausschuß eine Selbstverständlichkeit gewesen ist, zu der Besprechung des Finanzausgleichsgesetzes sämtliche Landräte und Oberbürgermeister zuzuziehen, von denen jeder die Gelegenheit gehabt hat, seinen Standpunkt zum Finanzausgleich darzulegen. Der Beratende Landesausschuß hat zu seinen Verhandlungen auch immer die Experten aus den verschiedensten Gebieten zugezogen, um zu vermeiden, daß etwas beschlossen wurde, was mit den realen Tatsachen in Widerspruch stand.

Ich würde damit einverstanden sein, wenn wir festlegen würden, daß vor der Annahme eines Gesetzes für den Landtag zunächst einmal die in Frage kommenden zuständigen Stellen zu hören sind. Ich glaube, damit würden wir dem Gedanken, von dem Sie sich leiten lassen, viel mehr dienen als mit dem Vorschlage, den Sie uns heute vorlegen. Dann haben Sie das, was Sie haben wollen, nur in anderer Form. Der Oberbürgermeister Dr. Blaum hat auch schon den Gedanken aufgegriffen, daß es angesichts der Notlage, in der wir uns in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren noch befinden werden, angebracht sei, daß vor Erlaß eines Gesetzes die Fachleute um ihre Meinung befragt werden. Das ist jedenfalls besser, als wenn erst hinterher ein Regulativ wirksam wird.

Im übrigen kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen, daß wir in Hessen in Zukunft so regieren sollten, daß auf der einen Seite die Staatslenkungsstelle stehen wird und auf der andern Seite der Landtag, der dann Gesetze erlassen würde, die dem widersprechen, was die Staatslenkungsstelle will, sondern es wird hier, sei es nun zwangsläufig oder sei es freiwillig, zu einer Zusammenarbeit kommen.

Zusammenfassend darf ich sagen: Meine Herren von der CDU, Sie geben zu, daß der Grundcharakter, den Sie der Ersten Kammer eigentlich zugedacht hatten, gefallen ist. Versuchen Sie bitte jetzt nicht, um das Gesicht zu wahren und um noch etwas zu retten, dieser Ersten Kammer eine Form zu geben, die mit dem Grundcharakter überhaupt nichts mehr zu tun hat, die nur nach außen hin etwas darstellen würde, die nur Schwierigkeiten bereiten würde, die aber an der tatsächlichen Lage nicht im geringsten etwas zu ändern vermöchte.

Abg. **Caspary** (SPD):

Der Herr Kollege Dr. Köhler hat gesagt, der Grundgedanke der Ersten Kammer sei leider gefallen, aber er hoffe, daß es möglich sein werde, diesen Grundgedanken in einer späteren Zukunft wieder aufleben zu lassen. Herr Kollege Dr. Köhler, ich möchte dazu sagen: Wenn Sie über diesen Verfassungsartikel die Möglichkeit schaffen wollen, eines Tages auf dem Wege der Gesetzgebung den Senat doch nach ständischen Prinzipien zu organisieren, dann würde das für uns ausreichen, um die Frage wegen der Errichtung einer Ersten Kammer überhaupt als undiskutabel hinzustellen.

(Zurufe von der CDU: Das ist völlig abwegig!)

- Sie haben vorhin gesagt, daß es möglich sei, den Grundgedanken wieder aufleben zu lassen. Ich hoffe, der Hinweis darauf genügt.

Vorsitzender:

Nachdem die Herren von der CDU das als abwegig erklärt haben, ist die Sache damit wohl erledigt.

Abg. **Caspary** (fortfahrend):

Wir müssen uns nun einmal vorstellen, wie die Dinge sich in der Praxis abspielen werden. Der Senat soll das Recht haben, binnen zwei Wochen gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz Einspruch einzulegen. Wir sind uns, glaube ich, alle darüber einig, daß wir in der nächsten Zeit trotz allem Bedürfnis, die Dinge richtig zu durchdenken, doch auch ein Interesse daran haben, daß der Erlaß der Gesetze nicht länger verzögert wird, als es unbedingt notwendig ist. Wir brauchen uns nur einmal vorzustellen, wie dieses Einspruchsrecht der Ersten Kammer sich auswirken würde, wenn einmal ein Gesetz über den Staatsnotstand vom Landtag beschlossen werden sollte, das doch sofort in Kraft treten müßte.

(Abg. Dr. Köhler: Der Staatsnotstand hat nichts mit der Ersten Kammer zu tun. Es liegt in der Natur dieses Begriffs, daß da sofort gehandelt werden muß!)

- Es handelt sich auch da um ein Gesetz, und wenn Sie verfassungsmäßig festlegen, daß der Senat dagegen Einspruch erheben kann, dann schließen Sie damit das sofortige Handeln aus.

(Abg. Dr. Köhler: Das kann man durch die Einfügung eines einzigen Artikels verhindern!)

Ich befürchte, daß durch das Vorhandensein eines solchen Senats mit einem solchen Einspruchsrecht eine Verzögerung der Gesetzgebung eintreten wird, die angesichts der heutigen Notlage und hingesehen auf die brennende Notwendigkeit, der Dinge Herr zu werden, durchaus nicht immer von Vorteil sein wird.

Nun haben Sie angeknüpft an das, was ich vorher angeführt hatte: daß wir in der nächsten Zukunft voraussichtlich unter einem starken Mangel an persönlicher Kapazität zu leiden haben werden. Und Sie haben gemeint, es sei infolgedessen ganz gut, wenn ein Senat vorhanden sei, der eine gewisse Erziehungsarbeit leisten könne. Ich möchte den Gedanken, daß der Senat das geeignete Institut sei, um eine Erziehungsarbeit zu leisten, von vornherein als unmöglich hinstellen. Die Dinge liegen doch so, daß jede Partei nur über einen beschränkten Kreis von Persönlichkeiten verfügt, die die Eignung besitzen, eine Funktion im politischen Leben zu übernehmen. Jede Partei hat dann weiter einen gewissen Kreis von Personen, von denen sie annimmt, daß sie langsam in die Verantwortung hineinwachsen werden. Diese beiden Personenkreise können nicht beliebig von einem zum anderen Tag vergrößert werden. Wenn jetzt die Parteien gezwungen sein würden, neben den neunzig Landtags-

Caspary

abgeordneten noch dreißig Senatoren zu stellen, dann würden die Schwierigkeiten, die ausreichende Zahl von qualifizierten Leuten zu finden, erheblich anwachsen. Dieser Mangel würde sich dann zumindest an einer Stelle – sei es der Landtag, sei es der Senat oder sei es der Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung – nachteilig auswirken. Das ist ein Bedenken, das gegen Ihren Senat spricht.

Dann möchte ich weiter auf folgendes hinweisen: Wir sind uns darüber einig, daß in der kommenden Reichsverfassung neben dem Reichstage die Errichtung einer Ersten Kammer notwendig sein wird. Sie haben in der letzten Zeit öfter erklärt, es sei nicht zweckmäßig, bei der Gestaltung der Hessischen Verfassung den Maßstab anzulegen, wie er angelegt werden muß, wenn es sich um die Schaffung der Reichsverfassung handelt. Ich habe den Eindruck, daß Sie hier in dieser Frage aber doch diesen falschen Maßstab anlegen. Wir haben in unserer Kreise den Gedanken erwogen – ich bitte das aber nicht als eine parteiamtliche Erklärung aufzufassen, sondern nur als eine Mitteilung darüber, daß wir über diese Frage gesprochen haben – ob man nicht dem Landtage eine bestimmte Anzahl von beratenden Mitgliedern beordnen könne, beispielsweise den Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt, den Präsidenten einer Industrie- und Handelskammer, den Vorsitzenden des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, den Rektor einer Universität usw. Damit könnte dem Grundgedanken, von dem Sie sich bei Ihrer Forderung nach Errichtung einer Ersten Kammer leiten lassen, in gewissem Sinne Rechnung getragen werden. Ich glaube – der Gedanke wird bei uns diskutiert; aber er ist noch nicht zu Ende diskutiert –, eine solche Regelung wäre Ihrer Ersten Kammer immer noch vorzuziehen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wenn der Grundgedanke der Zweiten Kammer wirklich gefallen wäre, dann würde es allerdings heißen, daß man sich nur bemühte, das Gesicht zu wahren, wenn man gleichwohl an der "Zweiten Kammer" festhielte. Aber es ist nicht so, daß dieser Grundgedanke gefallen wäre. Der im Grunde entscheidende Gedanke ist der, daß in die Legislative eine Sicherung eingebaut werden muß. Dieser Gedanke muß in der Verfassung verwirklicht werden. Darauf legen wir entscheidenden Wert, und auf die Verwirklichung dieses Grundgedankens werden wir in keiner Weise verzichten. Wir wissen, daß bei der Unvollkommenheit alles menschlichen Tuns dieser Grundgedanke nicht voll verwirklicht werden kann; aber seine Berücksichtigung ist unumgänglich. Bei der Verwirklichung dieses Grundgedankens gibt es gewisse Grenzen, über die man nicht hinausgehen kann. Man kann beispielsweise auf die ständische Ausgestaltung der "Ersten Kammer" verzichten, ohne den Grundgedanken aufzugeben. Aber man wird nicht so weit gehen dürfen, daß man dem Institut, das als Bremse wirken soll, lediglich beratende Funktionen zuweist. Irgendeine effektive Wirksamkeit über die rein beratende Mitwirkung hinaus, muß dieses Institut besitzen. Man muß auch daran denken, daß später vielleicht doch nicht mehr mit der Sorgfalt gearbeitet wird, wie wir es jetzt, von der Lehrmeisterin Not getrieben, in der Verfassungberatenden Landesversammlung tun. Es mag sein, daß unter den heutigen Verhältnissen die "Erste Kammer" es nicht nötig haben würde, in Wirksamkeit zu treten. Aber wir bauen ja unsere Verfassung nicht nur für die Gegenwart, sondern auf längere Sicht.

Ich möchte dann noch einiges zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Bauer sagen. Ich möchte bitten, daß wir nunmehr davon absehen, weitere Vergleiche zu ziehen. Die Gründe, die man gegen einen Senat der

Dr. Kanka

dritten Republik vorgebracht hat, können gegen unseren jetzigen Vorschlag wirklich nicht mehr vorgebracht werden. Unser Vorschlag sieht ganz anders aus als der Senat der dritten Republik. Der Herr Kollege Bauer hat gemeint, die Kompetenzen der Länder auf dem Gebiete der Gesetzgebung würden für die nächste Zeit sehr beschränkt, wenn nicht bedeutungslos sein.

(Abg. Bauer: So habe ich das nicht gemeint; das ist ein Irrtum!)

- Sie sind also der Meinung, daß die Kompetenzen der Länder so stark bleiben werden. Dann deckt sich ja Ihre Meinung mit der unsrigen. Auch wir sind der Meinung, daß die Länderkompetenzen so stark sein werden, daß sie wahrscheinlich die höchsten Kompetenzen für eine verhältnismäßig lange Zeit bleiben werden. Wir müssen damit rechnen, daß auf lange Zeit hinaus noch das politische Schwergewicht auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung bei den Ländern liegen wird. Wenn es erst einmal so weit sein wird, daß eine Reichsgewalt aufgerichtet sein wird mit eigener Kompetenz, die vielleicht so umfassend sein wird, daß die Länderkompetenzen wirklich bedeutungslos sein werden, dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, an dem der verfassungsrechtliche Zustand eintritt, den wir in unsere Verfassung einbauen: Reichsrecht bricht Landesrecht. Dann würde dieser Senat durch Reichsrecht aufgehoben werden können. Solange es aber noch nicht so weit ist, solange wir noch mit diesen umfassenden Länderkompetenzen rechnen müssen, müssen wir dafür sorgen, daß in die Legislative der Länder Sicherungen eingebaut werden.

Nun hat Herr Kollege Bauer unsere Sorgen mit dem Hinweis darauf zu beschwichtigen geglaubt, daß ja im Rahmen der Verfassung eigentlich nichts Wesentliches passieren könne. Ich bin da anderer Auffassung. Die Grenzen, die durch die Verfassung gezogen werden, sind immerhin so weit, daß innerhalb des verfassungsmäßigen Wirkens des Gesetzgebers doch recht viel Unheil angerichtet werden kann. Gerade diese Gefahr, daß durch einen vorschnell arbeitenden Gesetzgeber innerhalb der Grenzen der Verfassung noch recht viel Unglück angerichtet werden kann, ist es ja, die es uns als wünschenswert erscheinen läßt, daß man eine Sicherung gegen solch vorschnelles Handeln einbaut.

Ich glaube, wir sollten, um voranzukommen, uns dem Vorschlage, den wir Ihnen gemacht haben, im einzelnen zuwenden und sollten uns überlegen, ob man den Bedenken, die dagegen vorgebracht worden sind, im Rahmen dieses Vorschlags irgendwie Rechnung tragen kann. Ich könnte mir denken, daß man zum Beispiel das Land Hessen gebietsmäßig anders aufteilt.

Man könnte den Groß-Hessischen Raum nach seiner landsmannschaftlichen Gliederung in fünf oder sechs große Bezirke einteilen, und man könnte dann vielleicht die Zweite Kammer nicht von Wahlmännern, sondern von bezirklichen Körperschaften wählen lassen. Diesem Gedanken sollte man einmal nachgehen. Vielleicht findet man dann doch noch manchen Vorteil in der von uns vorgeschlagenen Lösung.

Vorsitzender:

Wenn der Herr Abg. Dr. Kanka gesagt hat, es könne die Zeit kommen, daß durch Reichsgesetz dieser Senat aufgehoben wird, dann scheint mir das bei einer nicht so zentralistischen Reichsverfassung, wie wir sie in der Nazizeit gehabt haben, etwas ganz Unmögliches zu sein. Denn nicht einmal in der Weimarer Zeit wäre das auf dem Wege der Reichsgesetzgebung möglich gewesen. Wenn wir ein Reich bekommen, und wenn wir uns die Kompetenzen dieses Reiches dann vorstellen, auch nur nach den Potsdamer Beschlüssen, dann hat das Reich die Gesetzgebung über die gesamte

Vorsitzender

Wirtschaft und über die gesamte Justiz. Damit hat es dann doch eigentlich die ganze Gesetzgebung. Denn die Gesetzgebung in Kulturfragen, die das Reich haben könnte, ist ja auch in der Weimarer Zeit nicht zur Wirksamkeit gekommen, ich glaube, sie wird auch später nicht Wirklichkeit werden. Nun schlägt Herr Abg. Dr. Kanka vor, in die Einzelheiten hineinzugehen. Ich habe mir vorhin schon erlaubt, in die Einzelheiten zu gehen, und meine erste Einwendung ging dahin, daß Sie von 96 Wahlmännern diese Zweite Kammer wählen lassen wollen. Warum wollen Sie nun aus jeder Stadtverordneten-Versammlung und aus jedem Landkreis gerade zwei Männer nehmen? Es wäre doch viel einfacher, wenn Sie den ersten Kreisdeputierten jedes Kreises und den Stadtverordnetenvorsteher jeder kreisfreien Stadt nehmen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Das wäre nicht demokratisch genug. Wenn wir aus jedem Gebiet zwei nehmen, spiegelt sich das Verhältnis der politischen Parteien besser wider.

Abg. **Bauer** (KPD):

Sie können das nicht garantieren. Wenn Sie in einem Kreise die Mehrheit haben, dann sehe ich nicht ein, weshalb nicht die CDU die beiden Wahlmänner stellen sollte.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Diese Möglichkeiten bestehen natürlich. Aber wie Herr Kollege Dr. Köhler schon sagte, wollen wir das politische Kräftespiel auch hier verankern. Das ist gerade der Sinn der Sache. Durch das Verhältniswahlsystem können die Dinge sich so gestalten, daß beide politische Parteien zu ihrem Rechte kommen. Man kann auch irgend etwas einbauen, daß die beiden kleinen Parteien, wie sie jetzt bestehen, die KPD und LDP, zu ihrem Rechte kommen.

Vorsitzender:

Der Herr Abg. Dr. Kanka hat vorgeschlagen, das Land Hessen neu aufzugliedern. An sich ist mir das nicht gerade übermäßig sympathisch, wenn ich auch zugebe, daß die Möglichkeit einer anderen Aufteilung gegeben ist. Es würden sich aber daraus zwei Folgerungen ergeben. Erstens wären diese neuen Gebiete doch relativ unorganisch, und zweitens wären sie dann ja doch wieder das genaue Abbild der Abgeordneten-kammern, sagen wir mit einem Unterschied von 0,5 %. Wenn ich mir die Dinge ansehe, dann scheint es mir so zu sein, daß man entweder eine ganz andere Organisation schaffen muß, oder daß man, wenn man es mechanisch nimmt, wieder genau auf das Gleiche hinauskommt.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir haben uns über die grundsätzliche Frage ausgesprochen. Ich würde vorschlagen, daß wir uns die spezielle Frage, wie der Wahlkörper zusammengesetzt sein soll, zunächst noch einmal überlegen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bin damit einverstanden, daß wir die Aussprache jetzt abbrechen. Ich würde vorschlagen, dabei mit zu überlegen, welche Möglichkeiten bestehen, diese berühmte Bremse schon im vorlegislativen Stadium einzubauen, sei es in der Form eines Staatsrats oder in einer sonstigen Form.

Vorsitzender:

Wir unterbrechen jetzt also die Verhandlungen. Die nächste Sitzung findet statt am Dienstag, dem 17. September 1946, vormittags 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12.30 Uhr)